

Baumaßnahme

Angebot für das Gewerk/Leistung:

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Hinweis: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

- Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt **Sprinkenhof GmbH**
Diese/r hat _____ als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.
- Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____ (Datum).
- spätestens am _____ (Datum).
- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
- nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens _____ Werktagen nach der Auftragserteilung erfolgt.
Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5** VV-Bau.
- spätestens _____ Werktagen nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: _____ (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- spätestens am _____ (Datum).
- innerhalb von _____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- _____.
- spätestens _____ Werktagen nach _____.

2.3 Einzelfristen

- Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
 - _____ = spätestens _____ Werktagen nach _____
 - _____ = spätestens _____ (Datum)
- Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
 - _____ = spätestens _____ Werktagen nach _____
 - _____ = spätestens _____ (Datum)
- Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
 - _____ = _____ Kalendertage
 - _____ = von _____ bis _____ (Datum)

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (2.1) und die Fertigstellung (2.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werktag des Verzugs folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

- 3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Fertigstellung der Ausführung (2.2) 0,1% der Nettoabrechnungssumme/Werktag
- 3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- _____ EUR (netto)/Werktag
- 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- _____ EUR (netto)/Werktag
- 3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- _____ EUR (netto)/Kalendertag
- 3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme begrenzt.
Hinweis: Zur Höhe der Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung siehe **Ziffer 6.12.2** VV-Bau.

4 Beschleunigungsvergütung

Nur für Tief- und sonstigen Ingenieurbau: Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gemäß beigefügtem Formblatt „Beschleunigungsvergütung für Bauaufträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB-Betriebsstrecken – Nutzungsausfallkosten“.

Hinweis: Bei Bedarf ankreuzen und das Formblatt beifügen!

- 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen
- _____ EUR (netto) / Kalendertag
- _____ EUR (netto) / Kalendertag
- 4.2 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. des **§ 13 Abs. 4 VOB/B**.

gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

für _____ = _____ Jahre
für _____ = _____ Jahre

Hinweis: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.13.4 und 7.13 VV-Bau**.

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

- 6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand _____ maßgebend.
- 6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:
- 6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
- folgende IT-Programme nicht verwenden:
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen: _____
- 6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung
 sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern;
IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:
 werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14)

- 7.1 Alle Rechnungen sind bei **Sprinkenhof GmbH, Burchardstraße 8, 20095 Hamburg einfach** einzureichen.
Weitere Rechnungsempfänger kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.
- 7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ _____-fach einzureichen.
- 7.3 Bitte beachten Sie auf dem Zuschlagsschreiben, ob für dieses Gewerk ein Hinweis zur Umsatzsteuerpflicht nach § 13b UStG ergangen ist.

8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

- beträgt 30 Kalendertage.
- wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.

Hinweis: Zum Begründungserfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

9 Sicherheitsleistung (§ 17)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 bzw. Nr. 11 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 oder Nr. 9.3 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Hinweis: Soll eine von den ZVB abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, sind Nr. 9.2 bzw. 9.3 anzukreuzen.

9.2 Bei Aufträgen der **Sprinkenhof GmbH** gilt abweichend von Nr. 8.1 ZVB:

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von _____ Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme

- bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).
- ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

9.3 Bei Aufträgen in **Bundesauftragsverwaltung** gilt abweichend von Nr. 11 ZVB:

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

- werden nicht berücksichtigt
- werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohnleitklausel* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Lohnleitklausel* ist beizufügen.

10.2 Führung von Bautageberichten

Bearbeiterhinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben:

„Keine“ und der Rest ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

10.3 In Ergänzung zu Pkt. 6 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) müssen Stundennachweise außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. gegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen
enthalten.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

10.4 Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung

Das Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Fristüberschreitung neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der Schlussrechnung vor. Sämtliche vorgenannten Vertragsstrafenregelungen gelten auch im Fall der nachträglichen Vereinbarung einer neuen Fertigstellungsfrist. Eine zum Zeitpunkt der Vereinbarung einer neuen Fertigstellungsfrist bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nur, sofern die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.

Nachtragsangebote und -aufträge führen nur dann zu einer Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine solche Verlängerung bei Nachtragsauftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

10.5 Pauschalen

Für die auftraggeberseitig abgeschlossene Bauleistungsversicherung, die auch dem Auftragnehmer als Mitversichertem Versicherungsschutz gewährt, wird als Umlage 0,2 % (bei Neu-Projekten bis 25 Mio. € ab 06/2020!) der Netto-Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

(bei Projekten größer als 25 Mio. € ist eine Baukombiversicherung abzuschließen mit einer Umlage von 0,7 % der Netto-Abrechnungssumme)

Für die auftraggeberseitig zur Verfügung gestellten sanitäre Einrichtungen, das Anlegen und Unterhalten der Baustraßen sowie der allgemeinen Baustellen- und Sicherheitsbeleuchtung werden als Umlage 0,8 % der Netto-Auftragssumme in Abzug gebracht.

Für den dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Baustrom wird als Umlage 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Für das dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Bauwasser wird als Umlage 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme in Abzug gebracht.

Sofern der Auftragnehmer begründet nachweist, dass er eine oder beide der letztgenannten Versorgungsleistungen (Baustrom und Bauwasser) nicht oder nur in einem so geringeren Umfang, dass eine Pauschalvergütung unverhältnismäßig wäre, genutzt hat, wird er von der Umlage befreit. Der Nachweis muss spätestens zusammen mit der Schlussrechnung beim Auftraggeber eingehen.

10.6 Abfall

Bauschutt, Verpackungen und sonstige Abfälle, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers anfallen, sind regelmäßig abzutransportieren, zu fraktionieren und fachgerecht zu entsorgen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren einschließlich etwaiger Deponiegebühren trägt der Auftragnehmer.

Die Auftraggeberin macht darauf aufmerksam, dass das „Merkblatt Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten_SpriG“ Bestandteil dieser BVB ist.

10.7 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.

10.8 Aufmaßerstellung

Die Aufmaßerstellung ist positionsweise und kumuliert vorzusehen.

10.9 Verkehrssprache

Die Kommunikation mit den Ansprechpartnern auf der Baustelle erfolgt in deutscher Sprache.

10.10 Abweichende Vereinbarungen

Von den Unterlagen der Vergabestelle abweichende Vertragsbedingungen, die insbesondere den Gerichtsstand, Vertrags- und Zahlungsbedingungen sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffen, werden nicht Vertragsbestandteil. Maßgeblich für den Vertragsschluss sind ausschließlich die Vergabeunterlagen der Vergabestelle.

10.11 **Sonderregelung zur Corona-Pandemie**

Abs. 1:

Die Arbeiten an dem Vorhaben sind während der Covid-19-Pandemie (sog. Coronavirus SARS CoV-2; nachfolgend: Coronavirus bzw. Coronavirus-Pandemie) fortzuführen, soweit diese nicht aufgrund der Corona-Pandemie unmöglich ist. Die Parteien sind weiterhin zur Leistung verpflichtet, sofern und soweit nicht behördliche Maßnahmen zur (teilweisen) Einstellung zwingen (z.B. Betretungsverbote) oder mittelbar aufgrund behördlicher Maßnahmen ein Weiterbetrieb nicht möglich ist. Dies gilt nicht, wenn geeignete Ersatzmaßnahmen zur Erbringung der Leistung zur Verfügung stehen. Die bloß präventive Aussetzung der Leistungserbringung ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass dem AN die Erbringung der Leistung aufgrund dieser Umstände nicht mehr möglich ist oder erschwert wird, hat der AN die AG unverzüglich hierüber zu informieren.

Ein pauschales Berufen auf die Coronavirus-Pandemie ist nicht zulässig. Vielmehr ist erforderlich, dass die Parteien aufgrund vorgenannter Umstände im konkreten Fall an der Erbringung der geschuldeten Leistung gehindert sind und die hindernden Umstände nicht mit vertretbarem Aufwand abzustellen sind. Der AN hat dies darzulegen.

Abs. 2:

Die Parteien können sich hinsichtlich des Coronavirus grds. wie folgt und unter Anwendung des Abs. 1 auf den Tatbestand der höheren Gewalt berufen:

Die Vertragsparteien sind für die Dauer der durch das Coronavirus bedingten Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Die Parteien bleiben zur Leistung jedoch verpflichtet, soweit diese auch vor dem Hintergrund einer bestehenden Störung noch erbracht werden kann.

Termine und Fristen sind in entsprechender Anwendung der jeweiligen vertraglichen Regelungen zu verlängern, wenn diese durch den AN unverschuldet aufgrund der in Abs. 1 genannten Umstände nicht eingehalten werden können.

Mit der Befreiung von den Leistungspflichten sowie der damit einhergehenden Verschiebung der Termine und Fristen ist, eine automatische Vertragsauflösung nicht verbunden. Sind die Parteien an der Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie ganz oder teilweise gehindert, so ist gemeinsam mit der AG auf eine gemeinsame Vereinbarung zum weiteren Vorgehen bezüglich des Vorhabens hinzuwirken. Ist die Leistungspflicht aufgrund der Coronavirus-Pandemie nach dieser Vorschrift gänzlich nicht zu erbringen, ruht das Vorhaben für die Dauer der Verhandlungen zu der zu schließenden Vereinbarungen, unter Verlängerung der jeweiligen Termine und Fristen.

Abs. 3:

Die gebotenen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind einzuhalten. Soweit vom AN Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination zu erbringen sind, hat dieser seine Leistungen auch unter der Berücksichtigung der gebotenen Prävention zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus hinzuwirken.

10.12 _____

11 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen* (ZVB). Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom _____ bis _____.

11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:

11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von _____ Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von _____ Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.

11.4 Alle Rechnungen sind bei _____-fach und zugleich bei _____-fach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ _____-fach einzureichen.